

Herrn Heinrich Kirsch, in der Oesterreichisch-ungar. Buchhändler-Correspondenz entnehmen wir folgende Ziffern. Die Einnahmen im Jahre 1891 betragen (einschließlich eines Saldo-vortrags von 3680 fl. 93 $\frac{1}{2}$ kr.) 11 249 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr.; die Ausgaben 7105 fl. 67 kr. (Korporationskonto 1084 fl. 85 kr.; Bestellanstaltskonto 3376 fl. 2 kr.; Pauschalienkonto 2644 fl. 80 kr.), sodaß sich ein Ueberschuß der Einnahmen im Betraege von 4143 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr. ergibt. Der Voranschlag für 1892 beziffert die Einnahmen und Ausgaben je in gleicher Höhe beim Korporationskonto auf 1050 fl., beim Bestellanstaltskonto auf 3550 fl.

Die Miete im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs setzte in den Sitzungen vom 2. bis 4. Mai die Beratung der Vorschriften über die Miete und Pacht (§§ 503 bis 548) fort.

Der § 520, welcher die Verpflichtung des Mieters zur Rückgabe der gemieteten Sache nach Ablauf der Mietzeit näher regelt, wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet, erhielt jedoch den von den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs über das Zurückbehaltungsrecht (§ 233) abweichenden Zusatz, daß dem Mieter eines Grundstücks wegen seiner Ansprüche aus dem Mietvertrage das Zurückbehaltungsrecht nicht zustehen solle. Hinzugefügt wurde ferner die neue Vorschrift, daß, wenn der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten, insbesondere einem Untermieter, überlassen habe, der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses berechtigt sei, auch von dem Dritten die Rückgabe der Sache zu verlangen. Zu einer eingehenden Erörterung führte der an diese Vorschrift sich anschließende Antrag, weiter zu bestimmen, daß, wenn der Mieter rechtskräftig zur Rückgabe der Sache verurteilt sei, das Urteil auch gegen den Untermieter sowie gegen denjenigen, welchem der Mieter aus einem sonstigen Grunde den Gebrauch der Sache überlassen habe, wirke und unter näher bestimmten Voraussetzungen vollstreckbar sei. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf durch die Aufnahme der Vorschrift, daß Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen und Verschlechterungen der vermieteten Sache, die während der Mietzeit eingetreten sind, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses verjähren sollen.

Anlangend den von dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters an den eingebrachten Sachen handelnden § 521, entschied sich die Kommission für die Beibehaltung des Pfandrechts. Im einzelnen erlitten jedoch die Vorschriften des Entwurfs nicht unerhebliche Aenderungen. Insbesondere wurde bestimmt, daß dem Vermieter, auch gegenüber dem Mieter, das Pfandrecht nicht wie der Entwurf vorschreibt, wegen aller Forderungen aus dem Mietvertrage zustehen soll, sondern nur wegen des rückständigen Mietzinses — vorbehaltlich der im Abs. 5 des § 521 zu gunsten anderer Gläubiger vorgesehenen Beschränkung auf den für das letzte Jahr rückständigen Mietzins —, des Mietzinses für das laufende und das darauf folgende Jahr, sowie wegen aller sonstigen fälligen Forderungen aus dem Mietvertrage. Verschiedene Anträge, welche den Umfang der Haftung in Ansehung der Forderungen aus dem Mietvertrage zu gunsten des Mieters noch weiter zu beschränken, insbesondere die Haftung wegen anderer Forderungen aus dem Mietvertrage, als wegen Mietzinses, ganz auszuschließen bezweckten, wurden abgelehnt. Zu einer lebhaften Debatte gab die Frage Veranlassung, ob das Pfandrecht mit dem Entwurfe auf die eingebrachten Sachen des Mieters beschränkt werden solle. Von einer Seite war beantragt, das Pfandrecht zu gunsten des gutgläubigen Vermieters auch auf die zur Wohnungseinrichtung dienenden Sachen Dritter zu erstrecken, wenigstens dann, wenn der Mieter dieser Sachen vor oder bei der Einbringung dem Vermieter als die seinigen bezeichnet habe. Ein anderer Antrag ging dahin, auch die dem Ehegatten und die den Kindern des Vermieters gehörenden Sachen, sofern der Ehegatte und die Kinder die häusliche Gemeinschaft des Mieters zur Zeit der Einbringung der Sachen teilen, wenigstens für die Dauer dieser Gemeinschaft, dem Pfandrechte des Vermieters zu unterwerfen. Von dritter Seite war vorgeschlagen, eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, daß der dritte Eigentümer der von dem Mieter eingebrachten Sachen durch Erklärung dem Vermieter gegenüber diese Sachen dem Pfandrechte unterwerfen könne. Unter Ablehnung aller Anträge trat die Mehrheit dem Standpunkte des Entwurfs bei. Auch im übrigen wurden die Vorschriften des Entwurfs über die weitere Ausgestaltung des Pfandrechts, insbesondere auch die Vorschrift genehmigt, daß dem Pfandrechte die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen nicht unterworfen sein sollen. Im Anschluß an die zu Abs. 1 beschlossene Beschränkung des Umfangs der Haftung erhielt jedoch der Abs. 1 Satz 1 den Zusatz, daß der Vermieter der Entfernung der eingebrachten Sachen von dem gemieteten Grundstück auch insoweit zu widersprechen nicht berechtigt sei, als sie die Sicherheit der Forderungen, für die das Pfandrecht hafte, offensichtlich nicht beeinträchtigt. Ferner wurde zu Absatz 3 zusätzlich beschlossen, daß das Pfandrecht erlöschen soll, wenn es nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erlangter Kenntnis von der Entfernung der Sachen gerichtlich geltend gemacht worden ist. Im Abs. 4, welcher dem Mieter das Recht beilegt, die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wurde die Beschränkung, daß Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen sei, gestrichen. Ein Antrag, im Falle der Untermiete

dem Hauptvermieter wegen seiner Forderungen gegen den Mieter in dem zu § 521 Abs. 1 beschlossenen Umfange ein gesetzliches Pfandrecht an den Forderungen des Untervermieters gegen den Untermieter aus der Untermiete beizulegen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Der von der Beendigung der Miete, insbesondere durch Kündigung, handelnde § 522 wurde mit einigen, den Beginn der gesetzlichen Kündigungsfrist betreffenden, nicht erheblichen Aenderungen nach dem Entwurfe angenommen. Als § 522a war von einer Seite eine Vorschrift beantragt, welche die Verpflichtung des Mieters zu regeln bezweckte, die Besichtigung der gemieteten Sache durch solche Personen zu gestatten, welche die Sache mieten oder erwerben wollen. Die Mehrheit erklärte sich jedoch gegen die Aufnahme einer derartigen Vorschrift.

Der § 523, welcher die zulässige Dauer der Miete begrenzt, erfuhr keinen Widerspruch. Auch die §§ 524, 525, welche die stillschweigende Verlängerung der Miete und die Entschädigungspflicht des Mieters im Falle der Fortsetzung des Gebrauchs nach Beendigung der Miete regeln, wurden ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt, ebenso der § 526, der im Falle des Todes des Mieters sowohl dessen Erben als dem Vermieter ein gesetzliches Kündigungsrecht beilegt. Ein Antrag, dem Vermieter allgemein oder doch wenigstens bei der Miete von Räumen, welche dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts zu dienen bestimmt sind, das Kündigungsrecht zu versagen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Astronomie. Meteorologie u. physikalische Geographie. Geodäsie u. Ortsbestimmung. Nautik. Antiqu. Katalog No. 333 von Theodor Ackermann in München. 8°. 22 S. 648 Nrn.

Deutsche Sprache, Litteratur- u. Culturgeschichte. Vergleichende Sprachwissenschaft. Bibliographie. Buchdruck und Buchhandel. German. Alterthumskunde. Kunstgeschichte, Kunstgewerbe, Malerei u. Prachtwerke. Musik u. Theater. Antiquarischer Anzeiger No. 124 von Fr. Haerpfer's Buch-, Kunsthandlung u. Antiquariat (R. Gautsch & R. von Weinzierl) in Prag. 8°. 45 S. 1389 Nrn.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft. Zu beziehen durch (Sort.-Firma) 8°. S. 25—32. Berlin, Hirschwald'sche Buchhandlung.

Verlags-Verzeichnis von Wilhelm Hoffmann in Dresden. 8°. 8 S. Catalogue of Books. Published by Houghton, Mifflin & Co. in Boston. 8°. 146 S.

Botanik. Antiqu. Katalog No. 514 von K. F. Köhler's Antiquarium in Leipzig. 8°. 66 S. 1790 Nrn.

Allgemeine und deutsche Geschichte. Antiqu. Katalog No. 71 von Paul Lehmann in Berlin. 8°. 90 S. 2675 Nrn.

Medizin. (Bibliotheken der verstorbenen Herren Medicinalrath Professor Dr. A. Martin u. Staatsrat Professor Dr. Vogel in München.) Antiqu. Katalog von J. F. Lehmann's medicinischer Buchhandlung u. Antiquariat in München. 8°. 66 S.

Verlags-Katalog von Emil Roth in Gießen 1822 bis 1892. 8°. 89 S.

Vermischtes. Antiquar. Bücher-Anzeiger 881, 882 von P. Zipperer's Buchhandlung M. Thoma in München. 8°. 8 u. 8 S. 451 u. 491 Nrn.

Export-Journal No. 58 (Vol. 5, No. 10. April 1892) Leipzig, G. Hedeler.

Inhalt: Neue Erscheinungen — Verzeichniss von Bibliotheken (Forts) — Firmenverzeichnis — Kleine Mitteilungen — Neue Firmen.

Schreibmaschinen. — Mit Bezug auf unsere dem »Leipziger Tageblatt« entnommene Mitteilung unter diesem Stichwort in Nr. 100 d. Bl. empfangen wir folgende mit der Schreibmaschine in klarer Borgis-Fraktur hergestellte Zuschrift:

»Egmont Sutor. Bernigerode, 8. Mai 1892.

An die Redaktion des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige in Leipzig.

Sehr geehrter Herr!

Sie bringen in Nr. 100 Ihres geschätzten Blattes vom 2. Mai d. Js. einen dem »Leipziger Tageblatt« entnommenen Artikel über die Schreibmaschinen, der mich veranlaßt Ihnen einige Zeilen mit einer Schreibmaschine zu schreiben, um das meiste, was in dem Artikel gesagt ist, zu widerlegen.

Zuerst muß ich bemerken, daß es überhaupt nicht recht klar ist, von welchem System der Schreiber eigentlich spricht; denn die Bezeichnung »der amerikanische Type Writer« ist doch gar zu scherzhaft, da bekanntlich auf Englisch eine jede Schreibmaschine »Type Writer« heißt. Der Nutzen dieser Maschine ist nicht vielfach überschätzt, sondern allgemein in Deutschland unterschätzt. Es würde auch dem flottessten Schreiber

Neunundfünfzigster Jahrgang.